

Entwurf eines Erlasses der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom xx/xx/xxxx über die Brüsseler Straßenverkehrsordnung
Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,
Gestützt auf das Sondergesetz vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen;
Gestützt auf das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform;
Gestützt auf das Gesetz vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei;
Gestützt auf die Königliche Verordnung vom 1. Dezember 1975 über die allgemeinen Vorschriften zur Straßenverkehrspolizei und zur Nutzung öffentlicher Straßen;
Gestützt auf die Beschlüsse der interministeriellen Mobilitätskonferenz vom 28. Mai 2023;
Gestützt auf den Bewertungsbericht zur Chancengleichheit, genannt "Prüfung der Chancengleichheit", der gemäß Artikel 2 § 1 des Dekrets vom 4. Oktober 2018 zur Einführung der Prüfung zur Chancengleichheit und gemäß Artikel 1 § 1 des Erlasses vom 22. November 2018 zur Durchführung dieses Dekrets erforderlich ist und von dem die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt am 13. Juli 2023 Kenntnis genommen hat;
Gestützt auf die Stellungnahme des Staatsrats Nr. xxx vom XX/XX/XXXX gemäß Artikel 84 Absatz 1 Unterabsatz 1 Punkt 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973;
Auf Vorschlag des Ministers für Verkehrssicherheit,
Nach Beratung,
Erlässt:
Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen
Abschnitt 1 - Begriffsbestimmungen
Artikel 1
§ 1 Für die Zwecke dieser Straßenverkehrsordnung bedeutet der Begriff „Föderale Straßenverkehrsordnung“: die Königliche Verordnung vom xx/xx/xxxx über die Straßenverkehrsordnung.
§ 2. Für diesen Erlass gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der föderalen Straßenverkehrsordnung.
Abschnitt 2 - Anwendungsbereich
Artikel 2

Dieser Erlass regelt den Verkehr auf öffentlichen Straßen und deren Nutzung.

Schienenfahrzeuge, die Straßen benutzen, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Erlasses.

Abschnitt 3 - Qualifizierte Bedienstete

Artikel 3

§ 1 Unbeschadet der Befugnisse, die anderen Beamten oder Hilfsbeamten der Kriminalpolizei und den Personalmitgliedern des Einsatzkaders der lokalen und föderalen Polizei übertragen werden, überwachen die folgenden Personen die Einhaltung dieses Erlasses und seiner Durchführungsbestimmungen:

1. Beamte der öffentlichen Verkehrsunternehmen in Ausübung ihrer Aufgaben, die mit dem Zuständigkeitsbereich der Kriminalpolizei betraut sind und nur in Bezug auf Artikel 5 der föderalen Straßenverkehrsordnung und C5 Signale mit dem Zusatzzeichen P.29 des Anhangs 1 der föderalen Straßenverkehrsordnung, F17 und den Artikeln 74, § 5, 21, 1°, b), 22, 1°, b), 60 und 77, § 8 der föderalen Straßenverkehrsordnung;
2. Beamte und Hilfsbeamte, die von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der in diesem Erlass genannten ausschließlichen Zuständigkeiten der Region Brüssel-Hauptstadt benannt werden;
3. Hafenkommantanten und stellvertretende Hafenkommantanten sowie Hafenspektoren gemäß dem Gesetz vom 5. Mai 1936 zur Festlegung des Status der Hafenkommantanten und eines leitenden Beamten, eines stellvertretenden leitenden Beamten oder eines Beamten der Stufe A, der zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat der regionalen öffentlich-rechtlichen Gesellschaft des Hafens von Brüssel gemäß der Verordnung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 3. Dezember 1992 über den Betrieb und die Entwicklung des Kanals, des Hafens, des Außenhafens und deren Nebengebäude in der Region Brüssel-Hauptstadt benannt wurde, ausschließlich zur Durchführung von Kontrollen auf den öffentlichen Straßen im Hafengebiet, wie sie in Anhang 2 und 3 gemäß Artikel 1 Unterabsatz 2 der Verordnung der Exekutive der Region Brüssel-Hauptstadt vom 27. Mai 1993 zur Festlegung der Spezifikationen für den Hafen von Brüssel definiert sind.

§ 2. Die in den §§ 1.2° und 3° genannten Personen können in Ausübung ihres Auftrags:

1. den Verkehrsteilnehmern Anweisungen erteilen;
2. Informationen sammeln und Kontrolle ausüben, indem sie Personen befragen und Dokumente und andere Informationsträger einsehen;
3. Übergewicht und/oder zu hohe, zu breite oder zu lange Lasten abladen oder umverteilen;
4. von der Polizei unterstützt werden;
5. die Genehmigung für schwerere und längere Fahrzeugzüge widerrufen, bis der Verstoß nicht mehr gegeben ist;
6. eine Parkkralle anbringen;
7. das beanstandete Fahrzeug zu einem Aufbewahrungsort abschleppen.

Abschnitt 4 - Anweisungen qualifizierter Bediensteter

Artikel 4

§ 1 Verkehrsteilnehmer müssen den Anweisungen qualifizierter Bediensteter unverzüglich Folge leisten.

§ 2. Insbesondere gilt Folgendes als Anweisung:

1. der Arm ist senkrecht gehoben. Das bedeutet, dass alle Verkehrsteilnehmer halten müssen. Diejenigen, die sich bereits mitten auf einer Kreuzung befinden, sollten diese so schnell wie möglich verlassen;
2. der oder die waagrecht ausgestreckten Arme. Dies bedeutet, dass Verkehrsteilnehmer, die aus einer Richtung kommen, die die durch den oder die ausgestreckten Arme angezeigte Richtung schneidet, halten müssen;
3. das Schwenken einer Lampe mit rotem Licht. Dies bedeutet, dass die Verkehrsteilnehmer, gegen die das Licht gerichtet ist, halten müssen.

§ 3. Anweisungen an Verkehrsteilnehmer, die unterwegs sind, dürfen nur von Hilfsbeamten erteilt werden, deren Position ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.

Diese Kennzeichnung muss bei Tag und Nacht erkennbar sein.

§ 4. Jeder Fahrer eines stehenden oder geparkten Fahrzeugs muss das Fahrzeug so schnell wie von einem qualifizierten Bediensteten gefordert bewegen.

Wenn der Fahrer sich weigert oder abwesend ist, kann der qualifizierte Bedienstete es veranlassen, dass das Fahrzeug abtransportiert wird. Der Abtransport erfolgt auf Risiko und Kosten des Fahrers und der zivilrechtlich verantwortlichen Personen, es sei denn, der Fahrer ist abwesend und das Fahrzeug wurde rechtmäßig geparkt.

Diese Option darf unter den gleichen Umständen nicht von einem Verkehrsteilnehmer ohne das Eingreifen eines qualifizierten Bediensteten ausgeübt werden.

§ 5. Jeder Verkehrsteilnehmer, der älter als 15 Jahre ist, muss seinen Personalausweis oder ein gleichwertiges Dokument vorlegen, wenn ein qualifizierter Bediensteter dies im Falle eines Verstoßes gegen dieses Erlasses verlangt.

Die in diesem Erlass vorgesehenen Ausnahmen, Genehmigungen und Passierscheine sind auf Verlangen eines qualifizierten Bediensteten vorzulegen.

Abschnitt 5 - Hinweise der Signalgeber

Artikel 5

§ 1. Verkehrsteilnehmer müssen die Hinweise des Signalgebers unverzüglich einhalten.

§ 2. Signalgeber können den Verkehrsteilnehmern Hinweise geben, um Folgendes zu gewährleisten:

1. Personen, die auf öffentlichen Straßen arbeiten, von Bauleitern;
2. außergewöhnliche Transportmittel, durch Begleitmannschaft und Verkehrskordinatoren.

§ 3. Um einen reibungslosen und sicheren Verkehrsfluss zu gewährleisten, können die Signalgeber folgende Hinweise geben:

1. den Verkehr anhalten;
2. den Verkehr über eine andere Strecke umleiten.

§ 4. Die Signalgeber müssen:

1. eine reflektierende Sicherheitsweste mit der Aufschrift „Signalgeber“ oder „Signaalgeber“ auf der Vorder- und Rückseite der Weste tragen und mit einer Scheibe ausgestattet sein, die das C3 Signal oder das rote Licht gemäß Artikel 4 Absatz 2 Nummer 3 der föderalen Straßenverkehrsordnung darstellt;
2. Die Bauleiter müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 5. Wenn der Verkehr durch Lichtsignale, auf Straßen für Kraftfahrzeuge und auf Autobahnen sowie an deren Zu- und Ausfahrten geregelt wird, können sie keine Hinweise geben.

Kapitel 2 - Allgemeine Vorschriften für die Nutzung öffentlicher Straßen

Abschnitt 1 Allgemeine Verhaltensregeln für Verkehrsteilnehmer

Artikel 6

§ 1. Die Verkehrsteilnehmer müssen sich auf öffentlichen Straßen so verhalten, dass sie keine Unannehmlichkeiten oder Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer verursachen, einschließlich des Straßeninstandhaltungspersonals und der Ausrüstung entlang der Straße, der Überwachungsdienste und der Einsatzfahrzeuge.

§ 2. Es ist verboten, den Verkehr zu behindern oder zu gefährden, indem man Gegenstände, Schutt oder Materialien auf die öffentliche Straße wirft, legt, liegen oder fallen lässt, Rauch oder Dampf verbreitet oder ein Hindernis errichtet.

§ 3. Die Verkehrsteilnehmer sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden an der Straße zu vermeiden. Um dies zu tun, müssen Fahrer entweder ihre Geschwindigkeit verringern oder die Last ihres Fahrzeugs verringern oder eine andere Route nehmen.

Abschnitt 2 - Geschwindigkeitsbegrenzungen

Artikel 7

Geschwindigkeitsbegrenzungen variieren je nach Art der Straße.

§ 1. Außerhalb bebauter Bereiche ist die Geschwindigkeit begrenzt:

1. auf 120 km/h auf öffentlichen Straßen mit vier oder mehr Fahrspuren, von denen mindestens zwei jeder Verkehrsrichtung zugeordnet sind, sofern die Verkehrsrichtungen auf andere Weise als durch Straßenmarkierung voneinander getrennt sind.

Die Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Fahrzeugzügen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen, Omnibussen ist jedoch auf 90 km/h begrenzt.

Die niedrigeren Geschwindigkeitsbegrenzungen, die durch das Zeichen C43 vorgeschrieben werden oder die sich aus Artikel 8 ergeben, gelten weiterhin.

2. bis 70 km/h auf anderen öffentlichen Straßen.

Niedrigere oder höhere Geschwindigkeitsbegrenzungen, die durch Verkehrszeichen oder -begrenzungen aufgrund von Artikel 8 vorgeschrieben oder zulässig sind, gelten weiterhin, wenn sie niedriger angesetzt sind als andere Geschwindigkeitsbegrenzungen.

§ 2. In bebauten Gebieten beträgt die Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h.

Auf bestimmten öffentlichen Straßen kann jedoch eine niedrigere oder höhere Geschwindigkeitsbegrenzung durch Straßenschilder vorgeschrieben oder zugelassen werden.

Die niedrigeren Geschwindigkeitsbegrenzungen gemäß Artikel 8 gelten weiterhin.

§ 3. Auf Straßen oder Teilen öffentlicher Straßen, die landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Fußgängern, Radfahrern, Reitern und Speed-Pedelec-Fahrern vorbehalten sind, die mit den Zeichen R9 und R11 gekennzeichnet sind, beträgt die Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h.

§ 4. In den mit den Zeichen R17 und R19 gekennzeichneten Fahrradzonen beträgt die Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h.

§ 5. In Begegnungsbereichen beträgt die Geschwindigkeitsbegrenzung 20 km/h.

§ 6. In Fußgängerzonen, Spiel- und Schulstraßen, wie in der föderalen Straßenverkehrsordnung vorgesehen, ist die Geschwindigkeit auf Schrittgeschwindigkeit begrenzt.

Artikel 8

Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge ist je nach Fahrzeugtyp begrenzt:

§ 1. bis 70 km/h für Omnibusse, ausgenommen auf öffentlichen Straßen mit vier oder mehr Fahrspuren, von denen mindestens zwei jeder Verkehrsrichtung zugeordnet sind, sofern die Verkehrsrichtungen nicht durch Straßenmarkierungen voneinander getrennt sind. Auf anderen öffentlichen Straßen außerhalb von bebauten Gebieten, in denen Straßenschilder eine höhere Geschwindigkeit zulassen, bleibt die Geschwindigkeit jedoch auf 70 km/h begrenzt;

§ 2. bis 60 km/h für andere Fahrzeuge und Fahrzeugzüge mit Luftreifen, deren zulässige Gesamtmasse 7,5 Tonnen übersteigt, außer auf öffentlichen Straßen mit vier oder mehr Fahrspuren, von denen jeder Verkehrsrichtung mindestens zwei zugeordnet sind, sofern die Verkehrsrichtungen nicht durch Straßenmarkierungen voneinander getrennt sind. Auf anderen öffentlichen Straßen außerhalb von bebauten Gebieten, in denen Straßenschilder eine höhere Geschwindigkeit zulassen, bleibt die Geschwindigkeit jedoch auf 60 km/h begrenzt;

§ 3. auf die in den technischen Vorschriften für Kraftfahrzeuge festgelegte Höchstgeschwindigkeit oder andernfalls auf 40 km/h für Fahrzeuge mit halbluftgefüllten, elastischen oder starren Reifen sowie für Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Bauart und Herkunft nicht mit einer Federung ausgestattet sind;

§ 4 bis 20 km/h für motorgetriebene Fortbewegungsmittel;

§ 5. Die Geschwindigkeit der folgenden Fahrzeuge oder Fahrzeugzüge, die abweichend von Artikel 40 Absatz 1 der föderalen Straßenverkehrsordnung mehr als einen Anhänger ziehen und deren Fahrzeugzug die Länge von 25 Metern nicht überschreitet, ist auf 25 km/h begrenzt:

1. Züge mit Schaustellerfahrzeugen, einschließlich der Anhänger;
2. Fahrzeugzüge, die von Bauunternehmern eingesetzt werden und entweder zwischen ihrem Depot und der Baustelle oder von einer Baustelle zur anderen fahren;
3. landwirtschaftliche Fahrzeugzüge, die innerhalb eines Umkreises von 25 km um den Betrieb betrieben werden;
4. schmalspurige Eisenbahn für Touristen, sofern diese Beförderung von den kommunalen Behörden als „öffentliche Unterhaltung“ zugelassen ist und den Bestimmungen der kommunalen Genehmigung entspricht;
5. Züge mit Werbematerial;
6. Züge von Folklore-Fahrzeugen;
7. Fahrzeuge der Polizei oder der Streitkräfte;
8. das Zugfahrzeug eines längeren und schwereren Fahrzeugzuges, das unter den vom für öffentliche Arbeiten zuständigen Minister festgelegten Bedingungen fährt;
9. Verwaltungsfahrzeuge, die für die Überwachung, Kontrolle und Instandhaltung der Straße eingesetzt werden.

§ 6. Die Geschwindigkeit von Fahrzeugen, die eine behelfsmäßige oder sekundäre Befestigung gemäß Artikel 40 Absatz 4 der föderalen Straßenverkehrsordnung verwenden, ist auf 25 km/h begrenzt.

Abschnitt 3 - Überholverbot

Artikel 9

Fahrer von längeren und schwereren Fahrzeugzügen, die sich unter den von der zuständigen Behörde für Infrastruktur festgelegten Bedingungen bewegen dürfen außerhalb der Autobahnen nicht links überholen.

Abschnitt 4 - Verkehr auf Autobahnen und Straßen für Kraftfahrer

Artikel 10

§ 1. Der Verkauf oder das Angebot zum Verkauf jeglicher Gegenstände ist auf Autobahnen und Straßen für Kraftfahrer verboten, es sei denn, der für die Autobahnverwaltung zuständige Minister oder sein Beauftragter haben dies genehmigt.

§ 2 Der für Autobahnen und Straßen für Kraftfahrer zuständige Minister oder sein Beauftragter können aufgrund besonderer Umstände alle einstweiligen Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs an einer bestimmten Stelle auf einer Autobahn treffen.

§ 3. Der für Autobahnen zuständige Minister oder sein Beauftragter kann unter den von ihm festgelegten Bedingungen Militärfahrzeugen in Konvois und Sondertransporten den Zugang zu den Autobahnen und die Fahrt mit einer Geschwindigkeit von weniger als 70 km/h gestatten.

§ 4. Die in Artikel 24 und 25 der föderalen Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Zulassungs- und Verkehrsregeln auf Autobahnen und Straßen für Kraftfahrer gelten, soweit dies durch die Erfordernisse des Verkehrsdienstes oder ihrer Aufgaben gerechtfertigt ist, nicht für:

1. Beamte und Hilfsbeamte, die mit Polizei-, Überwachungs- oder Verwaltungsaufgaben auf der Autobahn oder Straße für Kraftfahrer betraut sind, sowie für Fahrer von Behördenausrüstung;
2. Unternehmer, Lizenznehmer und Konzessionäre, deren Beschäftigte und Ausrüstungsführer der genannten Personen, die von dem für Autobahnen und Straßen für Kraftfahrer zuständigen Minister oder von seinem Beauftragten ermächtigt wurden.

Kapitel 3 – Parken

Abschnitt 1 – Befristetes Parken

Artikel 11

§ 1. Das Modell der Parkscheibe wird von dem für die Straßenverkehrssicherheit zuständigen Minister festgelegt.

Eine Parkscheibe, die dem Modell entspricht, das von der zuständigen Behörde des Landes festgelegt wurde, in dem das Fahrzeug, in dem sich die Parkscheibe befindet, zugelassen wurde, ist der oben genannten Parkscheibe gleichgestellt.

§ 2. Bei Bedarf ist die Parkscheibe oder der Parkausweis gemäß den Anweisungen auf diesem Ausweis an der Innenseite der Windschutzscheibe oder, falls dies nicht möglich ist, an der Vorderseite des Kraftfahrzeugs, des vierrädrigen Kleinkraftrads, des Dreirads oder Vierrads mit Motor in sichtbarer und lesbarer Weise anzubringen.

Sofern auf Schildern keine besonderen Bedingungen angegeben sind, ist die Benutzung der Parkscheibe von 9:00 bis 18:00 Uhr, außer an Sonn- und Feiertagen, und für maximal zwei Stunden obligatorisch.

§ 3. Die Parkscheibe wird auch in folgenden Fällen verwendet:

1. für das Parken in bebauten Bereichen auf öffentlichen Straßen, Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 Tonnen; die maximale Parkzeit ist auf 8 aufeinanderfolgende Stunden begrenzt, es sei denn, die örtlichen Vorschriften sehen etwas anderes vor;
2. Um Fahrzeuge zu Werbezwecken auf öffentlichen Straßen zu parken, ist die maximale Parkzeit auf 3 aufeinanderfolgende Stunden begrenzt;
3. zum Parken von nicht fahrtauglichen Kraftfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Straßen; die maximale Parkzeit ist auf 24 aufeinanderfolgende Stunden begrenzt.

§ 4. Der Fahrer muss den Pfeil der Parkscheibe auf die Linie richten, die auf den Zeitpunkt der Ankunft folgt.

Es ist verboten, auf der Parkscheibe ungenaue Angaben zu machen. Die Angaben auf der Parkscheibe dürfen nicht geändert werden, bis das Fahrzeug den Parkplatz verlassen hat.

Das Kraftfahrzeug muss den Parkplatz spätestens nach Ablauf der genehmigten Parkdauer verlassen haben.

Abschnitt 2 - Gebührenpflichtige Parkplätze

Artikel 12

§ 1. Auf Parkplätzen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten oder auf einem Parkplatz mit einer Ladestation für Elektrofahrzeuge unterliegt das Parken den auf diesen Geräten genannten Bedingungen.

§ 2. Ist die nächstgelegene Parkuhr oder der nächstgelegene Parkautomat außer Betrieb, ist die Parkscheibe gemäß Artikel 11 dieses Erlasses zu verwenden.

§ 3. Gebührenpflichtige Parkplätze können auch durch andere Bedingungen geregelt werden, die den Betroffenen vor Ort zur Kenntnis gebracht werden.

§ 4. Bei Bedarf ist der Parkausweis gemäß den Anweisungen auf diesem Ausweis an der Innenseite der Windschutzscheibe oder, falls dies nicht möglich ist, an der Vorderseite des Kraftfahrzeugs in sichtbarer und lesbarer Weise anzubringen.

Abschnitt 3 - Für Inhaber von Bewohnerparkausweisen oder Parkausweisen für Carsharing nutzende Bewohner reservierte Parkplätze.

Artikel 13

Die mit dem Zeichen E9, ergänzt durch ein zusätzliches Schild „Außer für Bewohner“ oder „Außer für Carsharing-Fahrzeuge“ gemäß Artikel 68 Absatz 1.2 und Anhang 1, Symbol P35 der föderalen Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Parkplätze sind für Fahrzeuge reserviert, in denen der Bewohnerparkausweis bzw. der Parkausweis für Carsharing nutzende Bewohner an der Innenseite der Windschutzscheibe oder, falls es keine Windschutzscheibe gibt, an der Vorderseite des Kraftfahrzeugs in sichtbarer und lesbarer Weise angebracht ist.

Abschnitt 4 - Elektronische Überwachung

Artikel 14

Die Gemeinde oder das Parkhaus kann die Verwendung eines Parkausweises durch ein elektronisches Überwachungssystem mit der Kfz-Kennzeichenerfassung ersetzen. In diesem Fall werden die besonderen Parkvorschriften für befristetes Parken oder für reservierte Parkplätze anhand des Kennzeichens des Fahrzeugs überprüft und es muss kein Parkausweis an der Windschutzscheibe angebracht werden.

Abschnitt 5 - Verwendung einer Parkkralle

Artikel 15

Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Artikel 11 bis 14 dieses Erlasses kann eine Parkkralle angebracht werden, die das Fahrzeug blockiert.

Kapitel 4 - Laden

Abschnitt 1 - Laden von Fahrzeugen

Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 16

§ 1. Die Ladung eines Fahrzeugs muss so angeordnet sein, dass sie unter normalen Straßenbedingungen nicht

1. die Sicht des Fahrers beeinträchtigen kann;
2. eine Gefahr für den Fahrer, die beförderten Personen und andere Verkehrsteilnehmer darstellen kann;
3. Schäden an öffentlichen Straßen, ihren Nebengebäuden, den darauf errichteten Bauwerken oder an öffentlichem oder privatem Eigentum verursachen kann;
4. auf öffentlichen Straßen entlanggezogen oder darauf fallen kann;
5. die Stabilität des Fahrzeugs beeinträchtigen kann;
6. Leuchten, Rückstrahler und das Kennzeichens des Fahrzeugs verbergen kann.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Winterdienstfahrzeuge, wenn dies durch die Art ihrer Aufgabe gerechtfertigt ist.

§ 2. Besteht die Ladung aus Getreide, Flachs, Stroh oder Futter, in losem Zustand oder in Ballen, so muss sie mit einer Plane oder einem Netz bedeckt sein. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht, wenn diese Beförderung innerhalb eines Umfangs von 25 km um die Ladestelle erfolgt und sofern sie nicht auf einer Autobahn durchgeführt wird.

§ 3. Besteht die Ladung aus langen Teilen, so müssen diese fest aneinander und am Fahrzeug befestigt sein, um nicht über die äußerste seitliche Kontur des Fahrzeugs hinauszuschwingen.

§ 4. Zubehör zur Befestigung oder zum Schutz der Last muss in gutem Zustand sein und ordnungsgemäß verwendet werden. Jedes Element um die Ladung, wie eine Kette, eine Plane, ein Netz usw., muss die Ladung eng umschließen.

§ 5. Der Fahrer des Fahrzeugs muss die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Lärm durch die Ladung und das Zubehör, das zur Sicherung oder zum Schutz der Ladung verwendet wird, weder den Fahrer stört, noch die Öffentlichkeit belästigt oder Tiere erschreckt.

§ 6. Sollen ausnahmsweise Seiten- oder Hecktüren offen bleiben, so sind sie so zu befestigen, dass sie nicht über die äußerste seitliche Kontur des Fahrzeugs hinausragen.

Unterabschnitt 2 – Abmessungen

§ 17.

§ 1. Die Breite eines beladenen Fahrzeugs, gemessen einschließlich aller Vorsprünge, darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

1. Kraftfahrzeug, von Tieren gezogenes Fahrzeug oder deren Anhänger: 2,55 m oder 2,6 m, wenn das Fahrzeug 2,6 m breit ist gemäß der Königlichen Verordnung vom 15. März 1968 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Bedingungen, die für Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger und Sicherheitszubehör zu erfüllen sind; Hierbei gilt jedoch:
 - a) a) wenn die Ladung aus Getreide, Flachs, Stroh oder Futter in loser Schüttung besteht, ausgenommen gepresste Ballen, darf die Breite des beladenen Fahrzeugs 2,75 m erreichen;
 - b) b) wenn sich die Ladung wie oben zusammensetzt und entweder innerhalb eines Umfangs von 25 km um den Verladeort oder innerhalb von 25 km von der belgischen Grenze entfernt befördert wird, darf die Breite des beladenen Fahrzeugs 3 m erreichen.
2. In den unter den Buchstaben a) und b) genannten Fällen darf keine starre Halterung so angebracht werden, dass ein Teil davon in einem Abstand von mehr als 1,25 m von der Längssymmetrieebene des Fahrzeugs liegt;
3. Die Bestimmungen des Artikels 17.1.1 dieses Erlasses gelten nicht für Winterdienstfahrzeuge, wenn dies durch die Art ihrer Aufgaben gerechtfertigt ist;
4. Drei- oder vierrädriges Kleinkraftfahrzeug, Dreirad oder Vierrad mit oder ohne Motor oder deren Anhänger: die Breite der Ladung darf die Breite des unbeladenen Fahrzeugs nicht um mehr als 0,30 m überschreiten, mit einem absoluten Höchstmaß von 2,50 Metern;
5. Handwagen: 2,50 m;
6. Fahrrad, zweirädriges Kleinkraftfahrzeug oder deren Anhänger: 1,00 m;
7. Kraftfahrzeug ohne Beiwagen oder dessen Anhänger: 1,25 m;
8. Kraftfahrzeug mit Beiwagen: die Breite der Ladung darf die Breite des unbeladenen Fahrzeugs nicht um mehr als 0,30 m überschreiten.

§ 2. Auf keinen Fall darf die Ladung das vordere Ende des Fahrzeugs oder im Falle eines von Tieren gezogenen Fahrzeugs den Kopf des Gespanns nicht überschreiten.

Allerdings darf die Ladung von Fahrzeugzügen, die ausschließlich zur Beförderung von Kraftfahrzeugen bestimmt sind, an der Vorderseite um höchstens 0,50 m überstehen.

§ 3. Die Ladung von Fahrrädern, Kleinkrafträdern, Krafträdern, Dreirädern und Vierrädern mit oder ohne Motor und deren Anhängern darf nicht mehr als 0,50 m über das hintere Ende des Fahrzeugs oder Anhängers überstehen. Anhänger, die an Fahrrädern ohne Motor befestigt sind, dürfen eine Gesamtlänge von 2,50 Metern einschließlich Ladung nicht überschreiten.

§ 4. Die Ladung anderer Fahrzeuge darf nicht mehr als einen Meter über das hintere Ende des Fahrzeugs überstehen.

Der überstehende Teil kann jedoch folgende Werte erreichen:

1. 3 Meter, wenn eines dieser Fahrzeuge mit unteilbaren Elementen von großer Länge beladen ist;
2. 1,50 Meter für die Ladung von Fahrzeugzügen, die ausschließlich zur Beförderung von Kraftfahrzeugen bestimmt sind;

Diese Bestimmungen gelten nicht für Winterdienstfahrzeuge, wenn dies durch die Art ihrer Aufgabe gerechtfertigt ist.

§ 5. Die Höhe eines beladenen Fahrzeugs darf 4 Meter nicht überschreiten.

Die Höhe eines Fahrrads ohne Motor, einschließlich der Ladung, darf 2,50 m nicht überschreiten.

§ 6. Die Ladung eines Beförderungsmittels darf nicht mehr als 0,50 m vorne und hinten und 0,30 m auf beiden Seiten überstehen.

Die Höhe eines beladenen Beförderungsmittels darf 2,50 m nicht überschreiten.

Unterabschnitt 3 - Signalgeräte

§ 18.

§ 1. Wenn keine Fahrzeugbeleuchtung erforderlich ist, müssen Lasten, die das hintere Ende des Fahrzeugs um mehr als einen Meter überschreiten, durch ein quadratisches Zeichen gekennzeichnet sein, das an dem höchsten Lastvorsprung angebracht ist, so dass es sich ständig senkrecht zur Längsmittlebene des Fahrzeugs befindet. Dieses Schild ist 0,50 m² groß und abwechselnd mit roten und weißen Streifen lackiert. Eine Diagonale des Quadrats ist rot, und jeder rote oder weiße Streifen ist etwa 75 mm breit. Die roten Streifen müssen mit rückstrahlendem Material versehen sein.

§ 2. Wenn eine Fahrzeugbeleuchtung erforderlich ist, müssen Lasten, die das hintere Ende des Fahrzeugs um mehr als einen Meter überschreiten, durch das oben beschriebene Zeichen gekennzeichnet sein, ergänzt durch eine rote Rückleuchte und einen orangefarbenen Rückstrahler auf jeder Seite.

Der höchste Punkt der beleuchteten oder reflektierenden Fläche von Vorrichtungen, die das äußerste Ende einer Ladung kennzeichnen, darf nicht mehr als 1,60 m über dem Boden liegen.

Der niedrigste Punkt darf nicht weniger als 0,40 m über dem Boden liegen.

Darüber hinaus gilt:

1. Bei Fahrzeugen, die nach den technischen Vorschriften mit seitlichen Rückstrahlern ausgerüstet sein müssen, sind ein oder mehrere zusätzliche orangefarbene Rückstrahler seitlich an der Ladung anzubringen, wenn der Abstand zwischen der Außenkante des Rückstrahlers, der den größten Ladungsvorsprung anzeigt und der Außenkante des hintersten Rückstrahlers des Fahrzeugs größer als 3 m ist und in keinem Fall der Abstand zwischen den Außenkanten zweier aufeinanderfolgender Rückstrahler 3 m überschreitet;
2. Bei Fahrzeugen, die nach den technischen Vorschriften für Kraftfahrzeuge nicht mit seitlichen Rückstrahlern ausgerüstet sein müssen, können ein oder mehrere orangefarbene Rückstrahler auf der Ladung angebracht werden;
3. Ladungen, die seitlich über die äußere Fahrzeugbegrenzung hinausgehen, sodass ihr seitliches Ende mehr als 0,40 m von der Außenkante der Leuchtfläche der Positionsleuchte entfernt ist, sind, wenn eine Fahrzeugbeleuchtung erforderlich ist, durch Umrissleuchten und Rückstrahler zu kennzeichnen.

Die von vorne sichtbaren Leuchten und Rückstrahler sind weiß, die von hinten sichtbaren Leuchten rot.

Die leuchtende oder rückstrahlende Fläche dieser Leuchten und Rückstrahlern muss weniger als 0,40 m vom größten Ladungsvorsprung entfernt sein.

Abschnitt 2 - Außergewöhnlicher Verkehr

Artikel 19

§ 1. Die Genehmigung schreibt die Vorkehrungen vor, die getroffen werden müssen, um Schäden an der öffentlichen Straße, ihren Nebengebäuden, den darauf errichteten Bauwerken und den angrenzenden Grundstücken zu verhindern.

§ 2. Der für öffentliche Arbeiten zuständige Minister oder sein Beauftragter kann vor Erteilung der Genehmigung die Hinterlegung einer Bürgschaft verlangen. Die Nutzung einer Genehmigung impliziert, dass sich der Verkehrsteilnehmer verpflichtet, alle Schäden oder Kosten zu tragen, die sich aus der Beförderung ergeben können.

Abschnitt 3 - Fahrzeugzüge

Artikel 20

Artikel 40 Absatz 1 der föderalen Straßenverkehrsordnung gilt nicht für die nachstehend aufgeführten Fahrzeugzüge, sofern sie nicht mehr als 25 km/h fahren:

1. das Zugfahrzeug eines längeren und schwereren Fahrzeugzuges, das unter den vom für öffentliche Arbeiten zuständigen Minister festgelegten Bedingungen fährt;
2. Verwaltungsfahrzeuge, die für die Überwachung, Kontrolle und Instandhaltung der Straße eingesetzt werden.

Die Gesamtlänge dieser Züge darf 25 m nicht überschreiten.

Abschnitt 4 - Verlust der Ladung auf einer öffentlichen Straße

§ 21.

§ 1. Wenn eine Ladung ganz oder teilweise auf eine öffentliche Straße fällt und nicht sofort entfernt werden kann, trifft der Fahrer die erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherheit und den reibungslosen Verkehrsfluss zu gewährleisten und das Hindernis wie unten vorgesehen zu melden, ohne sich selbst zu gefährden:

1. So weit wie möglich alle Fahrtrichtungsanzeiger gleichzeitig einschalten. Darüber hinaus kann der Fahrer andere Signalgeber verwenden, insbesondere durch das Aufstellen eines gelb-orangen Blinklichts;
2. Ist das Einschalten aller Fahrtrichtungsanzeiger nicht möglich, wird das Warndreieck gut sichtbar in der Fahrtrichtung aufgestellt, für die die heruntergefallene Ladung eine Gefahr darstellt.

§ 2. Das Warndreieck ist aufrecht in einem Abstand vom Fahrzeug von ungefähr:

1. 100 m auf öffentlichen Straßen mit vier oder mehr Fahrspuren, von denen mindestens zwei jeder Verkehrsrichtung zugeordnet sind, sofern die Verkehrsrichtungen nicht durch Straßenmarkierungen voneinander getrennt sind;
2. 30 m auf anderen öffentlichen Straßen.

Wenn diese Entfernungen nicht eingehalten werden können, kann das Warndreieck in einem geringeren Abstand und möglicherweise auf der Höhe der gefallen Last aufgestellt werden.

§ 3. Auf Autobahnen, Straßen für Kraftfahrzeuge und in Tunneln muss der Fahrer eines Fahrzeugs, von dem die Ladung heruntergefallen ist und das an einem Ort angehalten hatte, an dem das Halten oder Parken verboten ist, beim Verlassen des Fahrzeugs eine reflektierende Sicherheitsweste tragen.

§ 4. Ist der Fahrer abwesend, lehnt er ab oder kann den Anweisungen der in Artikel 3 Absatz 1, 2 und 3 dieses Erlasses genannten qualifizierten Bediensteten nicht folgen, so kann der qualifizierte Bedienstete die Beförderung seiner Ladung automatisch veranlassen.

Auf Straßen für Kraftfahrzeuge und Autobahnen sorgt der qualifizierte Bedienstete von Amts wegen für die Bewegung des Fahrzeugs und seiner Ladung.

Die Fahrt erfolgt auf Risiko und Kosten des Fahrers und der zivilrechtlich haftenden Personen.

Abschnitt 5 - Gekuppelte Fahrzeuge

§ 22

Wenn die Länge der Ladung eines Rückewagens 12 m überschreitet, folgt eine Begleitperson der Ladung zu Fuß.

Abschnitt 6 - Handwagen

Artikel 23

Wenn ein Handwagen oder dessen Ladung dem Fahrer keine ausreichende Sicht nach vorne ermöglicht, zieht der Fahrer sein Fahrzeug.

Abschnitt 7 - Verkehr in Hafengebieten

Artikel 24

Die Bestimmungen dieses Erlasses dürfen nicht für den Verkehr zwischen Ein- und Ausschiffungskais, Lagerhäusern, Hallen und Geschäften in Hafengebieten gelten oder geändert werden.

Abschnitt 8 - Sonstige Bestimmungen

§ 25.

§ 1. Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen von Artikel 16, 17 und 18 dieses Erlasses ist der Fahrer verpflichtet, sein Fahrzeug in der nächstgelegenen Ortschaft zu entladen, abzukuppeln oder zu parken, andernfalls wird das Fahrzeug zurückgehalten.

Gleiches gilt für den Fall eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der technischen Vorschriften für Kraftfahrzeuge über die zulässige Gesamtmasse und die Masse des Fahrzeugs im beladenen Zustand.

§ 2. Sofern es die Erfordernisse des Dienstes oder des Auftrags rechtfertigen, gelten die Regeln für die Zulassung und das Befahren von Autobahnen gemäß Artikel 24 der föderalen Straßenverkehrsordnung nicht für:

1. Beamte und Hilfsbeamte, die mit Polizei-, Überwachungs- oder Verwaltungsaufgaben auf der Autobahn betraut sind, sowie für Fahrer von Behördenausrüstung;
2. für Unternehmer, Lizenznehmer und Konzessionäre, deren Beschäftigte und Ausrüstungsführer, die vom für Autobahnverwaltung zuständigen Minister oder seinem Beauftragten ermächtigt wurden.

§ 3. Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 21, 22 und 40 der föderalen Straßenverkehrsordnung sowie die Artikel 7, 11, 12, 17 und 20 dieses Erlasses gelten nicht für Verwaltungsfahrzeuge, die für die Überwachung, Kontrolle und Instandhaltung der Straße eingesetzt werden, wenn sie mit der Art oder der vorübergehenden oder dauerhaften Nutzung des Fahrzeugs in Einklang gebracht werden können.

§ 4. Busspuren dürfen von den Dienstfahrzeugen, die für die Überwachung, Kontrolle und Instandhaltung der Straße eingesetzt wurden, nur dann genutzt werden, wenn dies durch die Art der Aufgaben gerechtfertigt ist.

Kapitel 5 - Technische Vorschriften für Kraftfahrzeuge und dessen Anhänger

Abschnitt 1 - Motorenkomponenten, Lärm und Rauch

Artikel 26

Kraftfahrzeuge sind so zu beschaffen, zu warten und zu fahren, dass sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und andere Verkehrsteilnehmer nicht belästigen. Zu diesem Zweck ist es verboten:

1. Öl oder Kraftstoffe in ungewöhnlicher Weise auf öffentlichen Straßen zu verteilen;
2. die Öffentlichkeit zu stören oder Tiere durch Lärm zu erschrecken; in keinem Fall darf der Lärmpegel die in den technischen Vorschriften für Kraftfahrzeuge oder Kleinkraftträder und Kraftträder festgelegten Grenzwerte überschreiten;
3. mit Ausnahme von durch Undichtigkeit verursachten Rauchemissionen, die insbesondere beim Anfahren des Motors oder beim Betrieb des Fahrzeuggetriebes entstehen, Rauchemissionen zu erzeugen, die die in den technischen Vorschriften für Kraftfahrzeuge festgelegten Grenzwerte überschreiten;
4. Schadstoffe auszustoßen, die die in den technischen Vorschriften für Kraftfahrzeuge festgelegten Grenzwerte überschreiten.

Abschnitt 2 - Reifen

Artikel 27

Radreifen müssen eine glatte Lauffläche haben, ohne Hohlräume oder Vorsprünge, die öffentliche Straßen beschädigen könnten.

Kapitel 6 – Schlussbestimmungen

Artikel 28

Die Königliche Verordnung vom 1. Dezember 1975 über die allgemeinen Vorschriften zur Straßenverkehrspolizei und zur Nutzung öffentlicher Straßen wird aufgehoben.

Artikel 29

Dieser Erlass tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Ablauf einer Frist von 18 Monaten folgt, die am Tag nach seiner Veröffentlichung im belgischen Amtsblatt [Moniteur belge] beginnt.

Artikel 30

Für die Durchsetzung dieses Erlasses ist der Minister für Straßenverkehrssicherheit zuständig.

Brüssel, xxx

Für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt:

Der Ministerpräsident der Regierung der

Region Brüssel Hauptstadt,

Rudi VERVOORT

Der Minister der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, zuständig für Mobilität,
öffentliche Arbeiten und Straßenverkehrssicherheit,

Elke VAN DEN BRANDT